

„Hey was geht ab? Wir feiern die ganze Nacht!“

Ausgehzeiten in der Steiermark

Die Ausgehzeiten sind im Steiermärkischen Jugendgesetz geregelt (§ 15 StJG).

Achtung: Seit 01.01.2019 gelten neue Bestimmungen!

Wie lange darf ich ohne Begleitperson ausgehen?

Solange du noch nicht 18 Jahre alt bist, dürfen deine Eltern bestimmen, wie lange du unterwegs sein darfst. Sie haben das sogenannte Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Hier die Ausgehzeiten laut Gesetz, wenn keine Begleitperson dabei ist:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 23 Uhr
- vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 1 Uhr.
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegrenzt.

Dürfen meine Eltern diese gesetzlichen Ausgehzeiten nach Belieben erweitern und einschränken?

Das Gesetz gibt die äußersten Grenzen vor. Deine Eltern haben das Recht, die Ausgehzeiten einzuschränken, nicht aber auszuweiten. Sie können also von dir verlangen, vor der gesetzlich festgelegten Uhrzeit wieder zu Hause zu sein. Andererseits können sie dir nicht erlauben ohne Begleitperson bis in die

Morgenstunden fort zu bleiben. Für unbegrenzt langes Ausgehen unter 16 Jahren benötigst du also jedenfalls eine Begleitperson.

Wie lange darf ich mit Begleitperson ausgehen?

Mit einer Begleit- bzw. Aufsichtsperson (iSd § 2 Z 6 StJG) darfst du ohne zeitliche Begrenzung fortgehen, sofern es dir nicht schadet oder deine persönliche Entwicklung beeinträchtigt. Deine Eltern müssen die Aufsicht an diese Begleitperson übertragen; am besten durch eine schriftliche Bestätigung, die du im Anlassfall vorweisen kannst. Die Begleitperson muss volljährig sein (d.h. mind. 18 Jahre alt).

Bedenke: Eine Begleitperson macht dich selbst nicht älter. Das heißt, du darfst zwar unbegrenzt fortbleiben, darfst aber kein Lokal betreten bzw. Veranstaltungen besuchen, welches/welche für dein Alter nicht freigegeben ist bzw. sind. Du bleibst weiterhin den Schutzbestimmungen des Jugendgesetzes unterworfen.

Muss ich immer einen Ausweis dabei haben?

Laut Jugendgesetz musst du auf Nachfrage dein Alter nachweisen können (§ 21 StJG). Dies gilt gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendgesetzes überwachen (z.B. Polizei) und Personen, denen durch dieses Gesetz Pflichten auferlegt werden (z.B. Gastwirt/Gastwirtin, Kinobetreiber/in, Lokalbesitzer/in, Trafikant/in).

Was bei Übertretungen des Stmk. Jugendgesetzes passiert, kannst du beim Infoblatt „Verwaltungsübertretung bzw. Verwaltungsstrafe“ nachlesen.

Willst du mehr wissen?

www.kija.steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0676/8666 0609

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

